

.....
(Bewilligungsbehörde)

Ort/Datum:
Telefon:
Kennziffer:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder
des Zuwendungsempfängers)

.....
.....
.....
.....

Vorläufiger Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

hier:
.....

Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände
- ANBest-G -
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (3. Ausfertigung)
- EU-spezifische Nebenbestimmungen bei EFRE-Förderung

**

.....
.....

**) Nach Erfordernis ergänzen

I.

1 Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen auf Grundlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes" vom 8.10.2009 (SMBL. 74)

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von EUR (Höchstbetrag)
(in Buchstaben Euro)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme

Zur Durchführung der im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung*) notwendigen Maßnahmen, die nach dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung näher zu bezeichnen sind:
(Genauere Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)

.....
.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen

3 Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.

(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4 Vorläufige zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

.....
.....
.....
.....

5 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr 20.....	EUR
im Haushaltsjahr 20.....	EUR
im Haushaltsjahr 20.....	EUR
im Haushaltsjahr 20.....	EUR
Folgejahre	EUR

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Beginn, die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres mitzuteilen.
3. Leistungen des Ordnungspflichtigen oder Dritten innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind mitzuteilen; die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen. Der dem Land zustehende Anteil richtet sich nach Nr. 4.8 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ v. 8.10.2009 (SMBl. NRW. 74).
4. Die Untersuchungsergebnisse, z. B. in Form von Gutachten, Untersuchungsberichten einschl. der Probenahmeprotokolle und Analysenprotokolle, sind einfach in schriftlicher und einfach in digitaler Form vorzulegen.

5. Bei der zuständigen Bodenschutzbehörde ist die Aktualisierung der im Zusammenhang mit der Bewilligung relevanten Daten des Fachinformationssystems Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AIBo) formlos zu beantragen:
 - nach Bestandskraft dieser Bewilligung sind für die FIS AIBo-Dokumentenablage das Aktenzeichen, Bezeichnung der Fördermaßnahme und Fördersumme anzugeben.
 - Nach Abschluss der Maßnahme sind alle für eine Aktualisierung erforderlichen Daten anzugeben.
6. Bei Zuwendungen zur Erstellung von Bodenbelastungskarten nach Nr. 2.3.1 der Richtlinie Dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind in geeigneter Form zu übermitteln:
 - a) Sämtliche punktbezogenen Daten über Stoffgehalte in Böden, die im Rahmen der Erstellung einer digitalen Bodenbelastungskarte (BBK) verarbeitet werden. Dabei handelt es sich einerseits um neu erhobene Daten, andererseits aber auch um die Daten, die vom LANUV aus dem FIS StoBo zur Verfügung gestellt und im Rahmen der BBD ggf. korrigiert und ergänzt wurden. Die Daten sind im Erfassungsbaustein für das FIS StoBo, der den Kommunen vom LANUV für die Erstellung der BBK zur Verfügung gestellt wird, an das LANUV zu liefern.
 - b) Eine Beschreibung der Grundlagendaten, die für die Erstellung der BBK verwendet werden (Metadaten). Diese beinhalten auch die Weitergabe eines Abschlussberichtes.
 - c) Daten zu den Schwermetallgrundgehalten der oberflächennahen Gesteine, sofern diese im Rahmen der Erstellung der BBK neu erhoben bzw. recherchiert werden. Diese Daten werden vom LANUV an den Geologischen Dienst NRW weitergeleitet.
7. [Ggf. Nebenbestimmung in Anwendung des RdErl. des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26.04.2005 (SMBl. NRW. 20020)].
8. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen

III.

Hinweise

1

Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. und das Behaltendürfen der gewährten Zuwendung ist vorläufig; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG. NRW., die von dem Ergebnis der weiteren verwaltungsseitigen und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.

2

Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und auf den Inhalt etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. Der Zuwendungsempfänger kann sich gegenüber einer etwaigen Rückforderung der Zuwendung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG. NRW.) berufen.

3

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes" RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (SMBl. NRW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Landessubventionengesetz sind (gilt nicht bei Gemeinden/GV).

4

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung, für die Rückforderung der Zuwendung oder die Rückzahlung der Zuwendung erheblich sind.

